

## Stuttgarter „Reformatio“

Im zehnten Jahr ihres Bestehens und Wirkens hat sich die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an deutschen Musikhochschulen (BKLM) zum Ziel gesetzt, zur Verbesserung der unfairen Arbeitsbedingungen von Lehrbeauftragten einen Appell an Politik und Hochschulleitungen zu richten.

Dieser Appell beschreibt einen rechtlich tragfähigen Weg zur Lösung eines Konflikts, der auf dem Rücken der Lehrbeauftragten ausgetragen wird und seit Jahren durch die Leitungsebenen der Musikhochschulen unter Verweis auf haushalterische Grenzen sehenden Auges geduldet wird.

1. Kern des Problems ist die Ausgestaltung des Lehrauftrags durch die Musikhochschulen als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art. Indem sie diese Rechtsform wählen, vergeben die Musikhochschulen Lehraufträge mittels Verwaltungsakts.
2. Der Verwaltungsakt ist ein klassisches Handlungsinstrument einer Behörde, mit dem ein Über-/Unterordnungsverhältnis begründet wird. Das so entstandene Rechtsverhältnis hat für den „untergeordneten“ Adressaten des Verwaltungsakts *Vollzugscharakter*, indem die einseitig durch die Behörde gesetzten Maßgaben zwingend zu beachten sind. Für eine Inhaltskontrolle nach Maßstäben des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts, d.h. für eine Sicherstellung ausgewogener Rechte und Pflichten für beide Seiten ist hier erkennbar kein Raum. Es wird also im Ergebnis ein Dienstverhältnis begründet, das im Hinblick auf seine rechtliche Wertung mit einer ordnungsbehördlichen Verfügung – zum Beispiel zur Durchsetzung eines Halteverbots – gleichgesetzt wird! Die Absurdität dieser Praxis findet auch in der arbeitsrechtlichen Fachliteratur ein Echo: „Bedenklich ist, dass mit dieser Konstruktion der öffentliche Dienst im Hochschulbereich die Bindungen des Arbeitsrechts beiseiteschieben kann. Dies gilt selbst dann, wenn fehlerhaft ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Zuständig für den Rechtsschutz sind die Verwaltungsgerichte, die aber kein Arbeitsrecht anwenden.“ (*Preis, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 19. Aufl. 2019, BGB § 611a Rn. 133*).
3. Die Musikhochschulen sind aber nicht gezwungen, Lehraufträge durch Verwaltungsakt zu vergeben. Sie könnten den Lehrauftrag in eine sehr viel ausgewogenere Rechtsform kleiden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits in den 1990er Jahren (vgl. nur BAG, Urt. v. 23.06.1993 – 5 AZR 248/92 in NZA 1994, 381, 382 f.) ausdrücklich festgestellt:

*Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stehen Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. [...] Art. 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, läßt neben dem Beamtenverhältnis auch noch andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu (BVerwGE 49, 137). **Sofern die zugrundeliegenden Vorschriften der Hochschulgesetze dies zulassen, können allerdings die Rechtsverhältnisse mit Lehrbeauftragten auch privatrechtlich ausgestaltet werden. [...]***

4. Es wäre also längst möglich gewesen, die Rechtsverhältnisse mit Lehrbeauftragten nicht mittels Verwaltungsakts, sondern durch (privatrechtlichen) Vertrag auszugestalten. Der Lehrbeauftragte als Vertragspartner – nicht als untergeordneter Befehlsempfänger: diesen Leitgedanken zu verwirklichen, muss gemeinsames Interesse aller Akteure sein, denen daran gelegen ist, Qualität in der Lehre einerseits und faire Arbeitsbedingungen andererseits miteinander in Einklang zu bringen. Die Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern sind aufgefordert, zügig den Rechtsrahmen zu schaffen, der dieses Ziel ermöglicht. Die BKLM wird sie auf diesem Weg beobachten – und unterstützen!